

Diese Satzungsfassung beinhaltet die genannte Originalsatzung:

Originalsatzung vom 01.07.2026, veröffentlicht am 03.07.2026, in Kraft ab dem 04.07.2026

---

## **Satzung der Gemeinde Burg (Dithmarschen) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Pflichtfeuerwehr Burg (Dithmarschen)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), sowie der §§ 5 und 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Burg (Dithm.) vom 23.06.2026 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Burg (Dithm.) - im Weiteren als Feuerwehr bezeichnet - ist verpflichtet:

1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen gem. § 6 Abs. 1 BrSchG, in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) mitzuwirken,
4. soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, kann die Feuerwehr auf Anforderung sonstige Dienstleistungen erbringen, insbesondere für technische Hilfeleistungen. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Ziffer 4 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

### § 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

Es werden Benutzungsgebühren erhoben

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| 1. für den Feuerwehrangehörigen       | 52,22 €/Std.  |
| 2. für den Einsatz von Fahrzeugen     |               |
| 2.1 Einsatzleitwagen                  | 215,27 €/Std. |
| 2.2 Mehrzweckfahrzeug                 | 23,53 €/Std.  |
| 2.3 Hubrettungsfahrzeug (DL)          | 592,04 €/Std. |
| 2.4 Löschgruppenfahrzeug (HLF 10)     | 106,07 €/Std. |
| 2.5 Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)     | 122,63 €/Std. |
| 2.6 Gerätewagen Logistik (GW-L)       | 90,94 €/Std.  |
| 2.7 Anhänger mobiles Notstromaggregat | 350,98 €/Std. |

In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstiges Verbrauchsmaterial) und deren Entsorgung.

Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 4 dieser Satzung.

- (2) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet. Die Vergleichbarkeit richtet sich dabei nach dem Einsatzzweck.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde werden 25 % der im § 3 Abs. 1 dieser Satzung jeweils genannten Gebührensätze erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals, sowie die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

## **§ 4**

### **Kosten und Auslagenerstattung**

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG, Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel einschließlich Entsorgung, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, Entschädigungen nach den § 33 und § 34 BrSchG sowie Auslagen nach § 29 Abs. 3 BrSchG werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel oder der Inanspruchnahme. Hierbei werden geltende Tagespreise (Zeitpunkt der Wiederbeschaffung) bzw. die gewährten Entschädigungen oder tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung als Kostenerstattungsanspruch erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat, oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind insbesondere:
  1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat,
  2. wer vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,
  3. der Betreiber/die Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
  4. wer aufgrund einer bestehenden Gefährdungshaftung haftet,
  5. wer eine gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, verursacht hat,
  6. der/die Betreiber/in eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
  7. der/die Eigentümer/in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige/diejenige, der/die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Nr. 1 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
  8. der/die Veranstalter/in für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass die erhobenen Gebühren im Falle eines Widerspruches oder im Falle einer Klage zunächst zu entrichten sind. Es kann ein Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. mit § 248 Abs. 1 Satz 2 LVwG SH gestellt werden.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Burg (Dithm.) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Burg (Dithm.) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die dem Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Burg (Dithm.) keine Haftung.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen, oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i.V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen) der am Unfall Beteiligten aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Burg (Dithm.) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Burg (Dithm.) vom 20. Oktober 2009 außer Kraft.

Burg (Dithm.), den 01.07.2026

Gemeinde Burg (Dithm.)  
Uwe Niekel  
Bürgermeister